



**Satzung
über den Ersatz des Verdienstausfalles bei beruflich selbständigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen
vom 15.11.2000**

einschließlich 1. Änderungssatzung vom 08.04.2005

Inhaltsverzeichnis:

Präambel:	1
§ 1 Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige	1
§ 2 Inkrafttreten	1

Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles bei beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen vom 15.11.2000

Präambel:

Gemäß § 12 Abs. 3, S. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW 1998, S. 122) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in den z.Zt. gültigen Fassungen, i.V.m. § 12 Abs. 3, 5 und 6 FSHG hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung vom 03.03.2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Beverungen haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Verdienstaufall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie samstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Der Regelstundensatz wird auf 20,00 EUR festgesetzt.
Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 31,00 EUR je Stunde überschreiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beverungen, den 15.11.2000
gez. Herold
Bürgermeister